

Zahl: EAP 101

Oberalm, am 20. März 2006

A-5411 Oberalm
Halleiner Landesstraße 51
Telefon: 06245-80735-0
Telefax: 06245-80735-77
E-Mail: gemeinde@oberalm.at
www.oberalm.at
DVR 0433888 UID: ATU59631777

KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 b Abs. (2) des Salzburger Bautechnikgesetzes wurde die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze für Bauten unter Heranziehung von Schlüsselzahlen festgelegt. Demgemäß wurden für Wohnbauten 1,2 Stellplätze je Wohnung, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl festgelegt.

Gemäß § 39 b Abs. (3) des Salzburger Bautechnikgesetzes sind die Gemeinden berechtigt, die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze durch Verordnung, allenfalls in den Bebauungsplänen, im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Interessen abweichend von Abs. (2) höher oder niedriger festzulegen, wobei eine Unterschreitung der Schlüsselzahl für Stellplätze für Wohnungen dabei keinesfalls in Betracht kommt.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.2006 ergeht gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

VERORDNUNG

Gemäß § 39 b Abs. (3) des Salzburger Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 107/2003 i.d.g.F., wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze für Wohnbauten im Gemeindegebiet von Oberalm generell mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgelegt.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 79 (1) Salzburger Gemeindeordnung in Kraft.

Der Bürgermeister



(Dr. Gerald Dürnberger)

angeschlagen am: 21.03.2006
abgenommen am: 29.03.2006